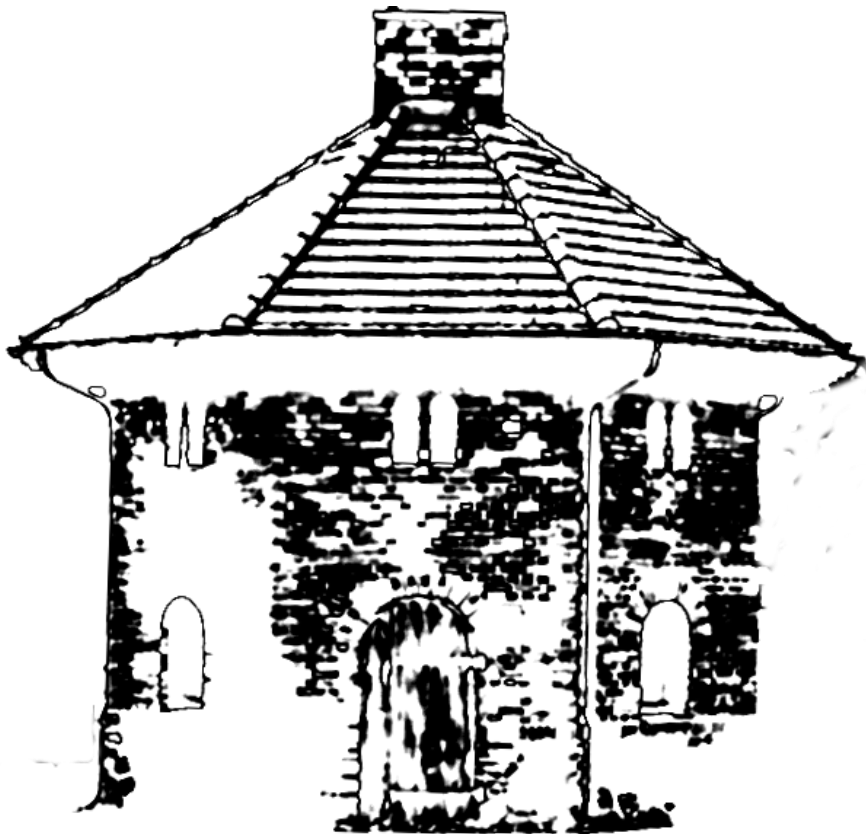


Satzung

„Holzbackofen Verein Schönefeld e.V.“



16. November 2024

§ 1 Name, Sitz, Eintragung als eingetragener Verein & Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Holzbackofen Verein Schönefeld e.V.“
Folgend kurz als Verein benannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 12529 Schönefeld - Gemeindeteil (GT) Rotberg.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der dörflichen Kultur, der örtlichen Tradition, der Heimatkunde sowie der Volksbildung. Er dient der Erhaltung der Brotbackkultur, der Brotbacktechniken und alter Brotbackrezepte sowie der Erhaltung und Weitergabe dieses Wissens.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch;

a) den Betrieb des rekonstruierten historischen Backhauses mit Holzbackofen im GT Rotberg der Gemeinde Schönefeld, geregelt über ein Gebäudenutzungsvertrag mit der Gemeinde Schönefeld,

b) der Förderung des generationsübergreifenden Zusammenlebens in der Gemeinde Schönefeld.

c) der Pflege, Verschönerung und Belebung des GT Rotberg durch kulturelle und traditionelle Veranstaltungen rund um das historische Backhaus im Zentrum des Ortes,

d) das Sammeln, Testen und Verkosten traditioneller regionaler und internationaler Brotbackrezepte sowie dessen Dokumentation,

e) das Erlernen und Vermitteln von alten Backtechniken und deren Dokumentation,

f) Backvorführungen mit traditionellen Zutaten im Backhaus und Vermittlung von althergebrachten Brotbacktechniken für interessierte Bürger, Kindergarten- und Schülergruppen.

(3) Der Verein dokumentiert dazu seine Aktivitäten in einer Vereinschronik.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keine Anteile am Vereinsvermögen.

(4) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Es gibt drei Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

a) das Vollmitglied, mit Stimmrecht im Verein, der Verpflichtung zum Mitgliedsbeitrag nach § 7 Absatz 1 und zur Mitarbeit im Verein.

b) das Fördermitglied, ohne Stimmrecht, mit der Möglichkeit dem Verein Spenden, Materialien und Arbeitsleistungen nach eigenem Ermessen zukommen zu lassen.

c) das Ehrenmitglied, ohne Stimmrecht, mit der Möglichkeit an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Die Aufnahme als Vollmitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch dessen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Fördermitglied kann jede Person durch einfache schriftliche Willensbekundung werden, in der die Art und Weise der Förderung deutlich erkennbar ist. Die Willensbekundung ist mit Unterschrift beim Vorstand abzugeben.

(3) Die Mitgliedschaft der Vollmitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr und der 1. Beitragsgebühr wirksam.

(4) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied wird durch die Realisierung der ersten Fördermaßnahme wirksam.

(5) Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied bedarf der besonderen jahrelangen Unterstützung des Vereins und wird vom Vorstand vorgeschlagen.

(6) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung zu.

Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(7) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt im Rahmen dieser Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane;

a) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,

b) an den Aktivitäten des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen,

c) Backwaren aus den Backaktionen zu erhalten,

d) jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

e) Fördermitglieder haben die Möglichkeit den Verein materiell und mit Arbeitsleistungen freiwillig zu unterstützen und Backwaren aus den Backaktionen zu erhalten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, im Sinne dieser Satzung, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und zu vertreten.
- (2) Alle Mitglieder richten ihre Vereinsaktivitäten nach den Beschlüssen der Vereinsorgane aus und haben dabei gegenseitige Rücksichtnahme zu wahren.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen nach § 7 Abs. 1 verpflichtet.
- (4) Die Vollmitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift, eine Mobilfunknummer sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (5) Vollmitglieder beteiligen sich an den Arbeiten im Backhaus und der Brennholzbeschaffung.
- (6) Die Mitglieder erteilen ihre Zustimmung für Bild- und Tonaufnahmen ihrer Person zum Zweck der Anfertigung von Dokumentationen nach § 2, Absatz 2, Sätze e und f sowie Absatz 3 und für Veröffentlichungen in den Medien.
Widerrufe aus gegebenem Grund sind nur am Tag der Aufnahme zulässig. Spätere Widerrufe sind ausgeschlossen.
- (7) Den Mitgliedern ist bewusst, dass die Bild- und Tonaufnahmen ihrer Person in den öffentlichen Medien weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.
- (8) Die Urheberrechte der Bild- und Tonaufnahmen, der Dokumentationen, der Vereinschronik und der Pressemitteilungen gehören dem Verein und dem erzeugenden Mitglied zu gleichen Teilen.

§ 7 Aufnahmegebühr & Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung beschlossen.
- (3) Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Der Beitrag kann in besonderen Fällen gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Über Stundung und Erlass der Beiträge entscheidet der Vorstand.
- (5) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (7) Fördermitglieder entrichten eine Jahresgebühr nach eigenem Ermessen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch;
 - a) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,

- b) den freiwilligen Austritt des Mitglieds,
- c) den Ausschluss des Mitglieds,
- d) den Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar geworden ist.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat oder den Verein für politische Zwecke missbraucht hat.

Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten;

- a) die Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder im Fall des § 4 Absatz 5,
- d) dem Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein im Fall § 8 Absatz 3,
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

- (2) Häufigkeit:

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal einzuberufen.

- (3) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.

- a) Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Der GT Rotberg ist dafür vorzuziehen.
- b) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.
- c) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, sich mittels Video- oder Telefonkonferenz zur Präsenzveranstaltung zuzuschalten, insofern vor Ort die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- d) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(4) Einberufung und Tagesordnung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b) Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail oder WhatsApp unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung wird zusätzlich als Aushang am Rotberger Backhaus veröffentlicht.
- c) Die Frist beginnt am 1. Werktag nach der Versendung der Einladungen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gesendet wurde.
- d) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens 1/4 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird der Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist presseöffentlich. Ein Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Eine Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Hat in einem Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmanteilen statt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Sie soll folgende Feststellungen enthalten;

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
- c) die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- f) Bei Satzungsänderungen ist der zu ändernde § und der Wortlaut der geänderten Textpassage anzugeben.

§ 12 Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) der Vorsitzende,
 - b) der Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils beide allein vertreten.

Jedoch soll im Innen Verhältnis der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt aber so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Das Amt endet weiter durch Tod, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist sowie durch Widerruf der Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung (Abberufung).

(6) Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Vertreter bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder,
- e) die Erstellung eines Jahresberichts,
- f) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr.

(2) Der Vorstand entscheidet über die unentgeltliche Weitergabe von Bild-, Ton- und Textmaterial für Veröffentlichungen in den Medien. Das erzeugende Mitglied besitzt dabei ein Mitspracherecht.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in dessen Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber 4-mal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.

(3) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten Form (z.B. E-Mail) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 15 Haftung der Vereinsorgane & Vertreter

(1) Sollten an Vereinsmitglieder im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit Schadenersatzansprüche Dritter auftreten, können sie vom Verein eine Übernahme der Verbindlichkeiten verlangen.

(2) Die Vereinsorgane sowie stellvertretend beauftragte Vereinsmitglieder können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit persönlich zur Verantwortung gezogen werden. Dazu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf satzungsgemäße Richtigkeit. Eine Überprüfung erfolgt jährlich, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und elektronisch gespeichert: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer.

(2) Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, vertrauensvoll mit den ihnen zugänglichen persönlichen Daten umzugehen und nicht an Vereinsfremde weiter zu reichen.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 11 Abs. 8.

(3) Die Auflösung erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 19 Vermögensanfall

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönefeld mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige Zwecke im Gemeindegebiet zu verwenden.

(2) Das Bild- und Tonmaterial, die Dokumentationen und die Vereinschronik mit allen zugehörigen Urheberrechten werden dem Archiv der Gemeinde Schönefeld übergeben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung, die am 16. November 2024 von der Gründungsversammlung beschlossen wurde, tritt mit sofortiger Wirkung nach deren Beschlussfassung in Kraft.

§ 21 Veröffentlichung

Diese Satzung wird nach deren Inkrafttreten zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld veröffentlicht.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Paragraphen ganz oder teilweise unwirksam sein, so gelten die übrigen, soweit sie für sich noch einen Sinn machen.

Schönefeld GT Rotberg, den 16. November 2024